

§ 21

(1) Verschreibungen von Arzneifertigwaren sind vor, bei oder unmittelbar nach der Abgabe zu taxieren und von dem Abgebenden abzuzeichnen.

(2) Rezepturverschreibungen müssen zusätzlich das Signum des Rezeptars tragen. Faksimilestempel sind nicht zulässig.

(3) Die belieferten Verschreibungen sind mit dem Tagesstempel der Apotheke zu versehen.

§ 22

Anfertigen von Arzneien und Beschriften der Abgabehältnisse

(1) Soweit nicht aus fachtechnischen Gründen eine andere Arbeitsweise erforderlich ist, müssen die einzelnen Bestandteile einer Arznei abgewogen werden. Bei Injektionslösungen sind die festen Bestandteile zu wägen und mit dem Lösungsmittel auf die vorgeschriebene Menge in Millilitern aufzufüllen.

(2) Die Abgabehältnisse für alle Arzneien zum oralen Gebrauch sind mit weißem Etikett zu versehen. Für flüssige einzunehmende Arzneien sind runde Arzneigläser zu verwenden. Tropfenweise einzunehmende Arzneien sind in Tropfgläsern abzugeben.

(3) Die Abgabehältnisse für alle Arzneien zum äußerlichen Gebrauch sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Äußerlich“ zu versehen. Für flüssige Arzneien sind sechseckige Arzneigläser zu verwenden.

(4) Die Abgabehältnisse für alle Arzneien, die zur rektalen, vaginalen und urethralen Anwendung und die zur Anwendung auf Schleimhäuten, insbesondere durch Einstäuben, Einpinseln, Eintropfen, Eingießen und Einatmen dienen, sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Nicht zum Einnehmen“ zu versehen; soweit es sich um flüssige Arzneien handelt, sind sechseckige Arzneigläser, für Augen-, Nasen- und Ohrentropfen sechseckige Pipettengläser zu verwenden.

(5) Die Abgabehältnisse für Injektionslösungen, die zur Einspritzung in und unter die Haut und Schleimhaut, in die Muskulatur und andere Organe, in die Blutbahn, in den Rückenmarkkanal und in geschlossene Körperhöhlen dienen, sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Zur Injektion“ zu versehen. Sie sind in Ampullen oder in alkaliarmen runden Arzneigläsern abzugeben.

(6) Lichtempfindliche Arzneien sind in braunen Arzneigläsern abzugeben.

(7) Die Etiketten aller in den Apotheken angefertigten Arzneien müssen deutlich lesbar enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Apotheke,
- b) Tag der Herstellung der Arznei,
- c) genaue Zusammensetzung nach Art und Menge und, soweit vom Arzt angegeben,
- d) ungekürzte Gebrauchsanweisung, ^
- e) den Namen des Kranken.

II.

Leitung der Apotheke und Fachpersonal

§ 23

Mitarbeiter in der Apotheke

(1) In einer Apotheke sind fachlich tätig:

- a) Apotheker,
- b) Apothekenassistenten,
- c) Apothekenhelfer,
- d) Berufsnachwuchs für die Zeit der Ausbildung.

(2) Zur Sicherung einer ordentlichen Versorgung mit Arzneimitteln bedarf eine berufliche Nebentätigkeit oder die Ausübung eines Nebengewerbes der Genehmigung des Kreisarztes.

§ 24

Pflichten des Apothekenleiters

(1) Der Leiter einer Apotheke muß Apotheker sein.

(2) Der Leiter der Apotheke ist verantwortlich für den Apothekenbetrieb; insbesondere trägt er die Verantwortung für die Einhaltung aller für den Betrieb einer Apotheke geltenden Bestimmungen.

(3) Der Leiter der Apotheke bestimmt die Tätigkeit der Mitarbeiter entsprechend ihrer Ausbildung und den Bereitschaftsdienst innerhalb der Apotheke.

(4) Der Leiter der Apotheke ist für die Ausbildung des Berufsnachwuchses in der Apotheke verantwortlich.

(5) Der Leiter der Apotheke muß in dem Gebäude, in dem die Apotheke untergebracht ist, wohnen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, möglich.

§ 25

Vertretung des Apothekenleiters

(1) Jede über drei Tage hinausgehende Abwesenheit des Apothekenleiters ist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, unter Angabe seines Vertreters vor Beginn der Abwesenheit anzuzeigen.

(2) Ohne Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, darf ein Apothekenleiter nicht länger als sechs Wochen in der Leitung der Apotheke vertreten werden.

(3) Die Vertretung in der Leitung der Apotheke ist einem Apotheker zu übertragen. Bis zu vier Wochen kann sich der Apothekenleiter mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, durch einen geeigneten Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung vertreten lassen, wenn kein Apotheker die Vertretung übernehmen kann.

§ 26

Tätigkeit der Apothekenmitarbeiter

(1) Approbierte Mitarbeiter sowie Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung sind gemäß ihrer Ausbildung im Rahmen ihres Aufgabengebietes für ihre Arbeit verantwortlich.

(2) Apotheker und Apothekenassistenten sind zu einer fachlichen Weiterbildung verpflichtet.

(3) Apotheker im praktischen Jahr, Studenten der Pharmazie und Apothekenassistenten im praktischen Jahr und im Berufspraktikum dürfen nur unter der Aufsicht und Anleitung eines Apothekers arbeiten.

(4) Apothekenhelfer können auch unter der Aufsicht eines Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung arbeiten. Sie dürfen nur die im Berufsbild aufgeführten Arbeiten verrichten.

(5) Buchhalter dürfen nur zu Büroarbeiten, Hilfskräfte nur für Reinigungsarbeiten und außerhalb der Offizin zu technischen Arbeiten herangezogen werden.

(6) Alle Mitarbeiter müssen Arbeiten, die sie nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht sicher verrichten können, dem Aufsichtführenden bzw. dem Apothekenleiter überlassen.

(7) Der Apothekenleiter und alle im Betrieb Beschäftigten sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.